

Paragliding-West e.V.
c/o Georg Becker
Gleueler Straße 57-59
50931 Köln

Gmund, 24.08.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Matzerath", 41812 Erkelenz-Golckrath

Der Deutsche Hängegleitverband e. V. (DHSV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Paragliding-West e.V., vertr. durch Georg Becker, vom 15.06.2021 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2026** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Paragliding-West e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Matzerath

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Golckrath

Stadt Erkelenz

Landkreis Heinsberg

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1:

Bezeichnung: „Matzerath Ost-West“

Koordinaten: N 51°04'40" E 06°16'37" (Start 1 und Landung 3)

Koordinaten: N 51°04'45" E 06°15'20" (Start 3 und Landung 1)

Flur 3/061, Flurst. 15/43 + 70 (Start und Landung), Weg 59

Höhe: 91 m

Höhendifferenz: max. Auslinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: West, Ost

Länge der Schleppstrecke: 1520 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Schleppstrecke 2:

Bezeichnung: „Matzerath Nordost-Südwest“

Koordinaten: N 51°04'40" E 06°16'37" (Start 2 und Landung 4)

Koordinaten: N 51°04'22" E 06°15'43" (Start 4 und Landung 2)

Flur 3/061, Flurst. 3/91 + 86 (Start und Landung), Weg 77

Höhe: 91 m

Höhendifferenz: max. Auslinkhöhe 450 m GND

Startrichtung: Nordost, Südwest

Länge der Schleppstrecke: 1180 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Strecken dürfen ausschließlich in der Zeit vom 01. September bis zum 28./29. Februar eines Jahres für Gleitschirmschlepps befahren werden.
2. Kurzfristige Abweichungen von dem unter 1. genannten Zeitraum bedürfen der Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und sind nur für den Fall zulässig, dass es witterungsbedingt zu Abweichungen im Brutverhalten der Feldvögel kommt.
3. Eine Ausweitung des unter 1. genannten Zeitraumes bedarf einer umfassenden Kartierung der planungsrelevanten Vogelarten im Umfeld der Schleppstrecken. Sofern die Ergebnisse der Kartierung es zulassen, könnte der zulässige Zeitraum für Gleitschirmstarts erweitert werden. Die Kosten für die Kartierung trägt der Antragsteller.
4. Die Ausnahmegenehmigung der Stadt Erkelenz gem. § 46 Abs. 1 der STVO vom 20.05.2021 ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Auflagen und Nebenbestimmungen sind zwingend einzuhalten.
5. Schleppbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn die Bewuchshöhe der landwirtschaftlich genutzten Flächen sichere Starts und Landungen zulassen.
6. Am Startplatz und am Ende der Schleppstrecke sowie an den Einmündungen der querenden Wirtschaftswege sind während des Flugbetriebs Absperrungen bzw. Hinweisschilder aufzustellen. Ggf. ist eine zusätzliche Absicherung durch Streckenposten vorzunehmen.

8. Sollten sich dennoch Fahrzeuge oder Personen auf der Schleppstrecke annähern, ist der Schleppvorgang abubrechen. Eine Behinderung und Gefährdung der Teilnehmer am Flugverkehr und von Dritten ist zu verhindern.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Alle Schleppstrecken des Schleppgeländes „Matzerath“ befinden sich auf zwei, für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrten Hauptwirtschaftswegen. Die Wegenutzung bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs.1 Nr.11 der StVO. Die Schleppstrecken dürfen nur für den Schleppbetrieb genutzt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde, die ausdrücklich einen Windschleppbetrieb zulässt und die Sicherung der kreuzenden/einmündenden Wege regelt. Die jeweils aktuell gültige Genehmigung ist Voraussetzung für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer luftrechtl. Erlaubnis durch den DHV e.V..
2. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
4. Das beantragte Gelände liegt grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist in diesem Gebiet mit moderat einzustufen. Von Seiten des Luftwaffenamtes wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Im Interesse aller betroffenen Luftverkehrsteilnehmer wird um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung gebeten. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

5. Die untere Naturschutzbehörde kann jederzeit die Frist (28.02.2026) aus artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten verkürzen. Zur Verlängerung der Frist über den 28.02.2026 hinaus ist eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 15.06.2021 stellte der Verein Paragliding-West e.V., vertr. durch Georg Becker, einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heinsberg wurde mit Schreiben vom 17.06.2021 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 27.07.2021 stimmte die Naturschutzbehörde dem Schleppbetrieb mit Nebenbestimmungen zu. Die Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen.

Mit Schreiben vom 20.05.2021 erteilte die Stadt Erkelenz die Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung für die Nutzung der Wege für den Schleppbetrieb.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 14.06.2021 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 28.06.2021 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Schleppstrecken Matzerath O-W und SW-NO in Google Earth

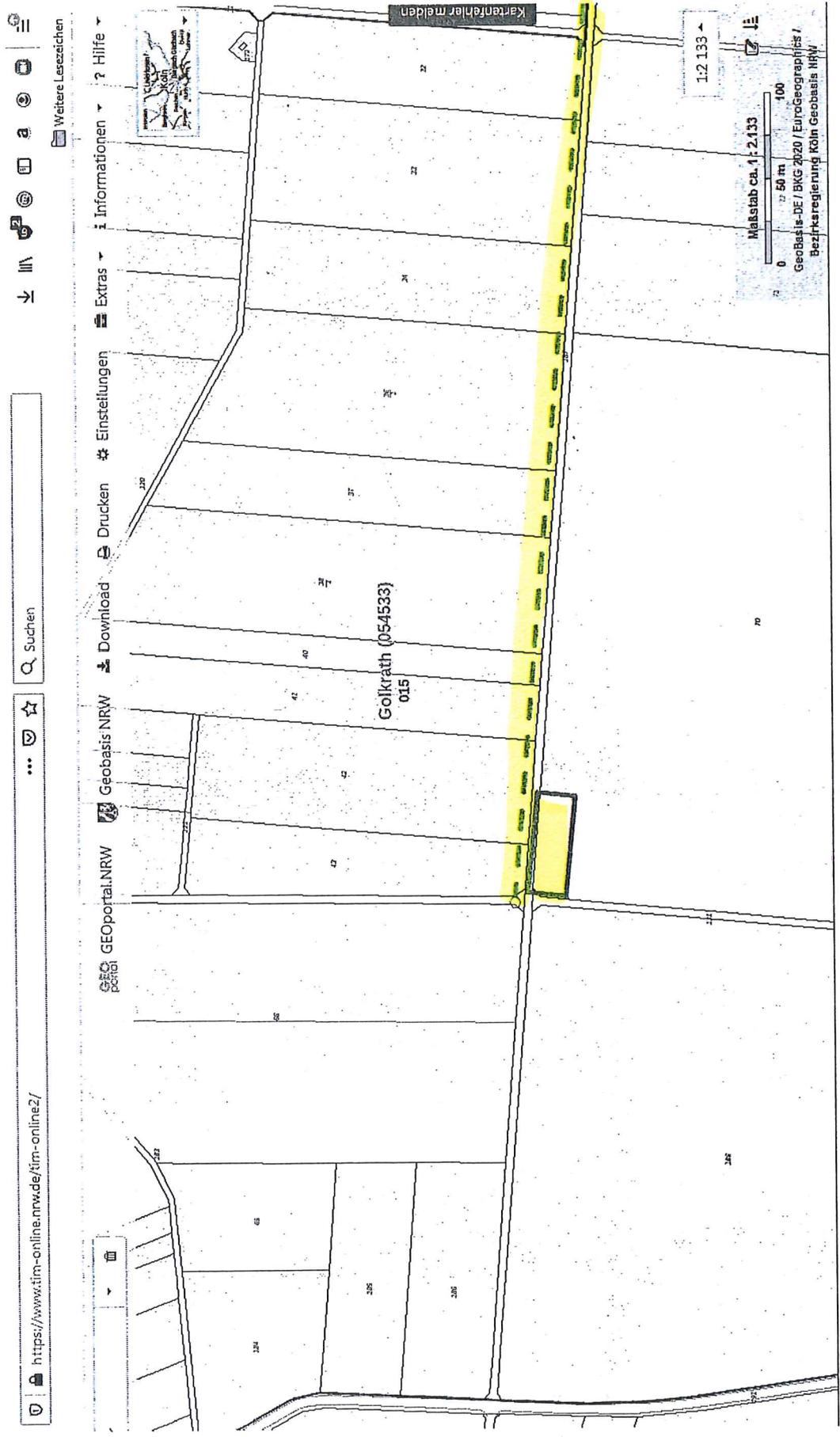


08.06.2021

Schleppgelände Matzerath

2

Gemarkung, Flure, Flurstücke Start/Landung West

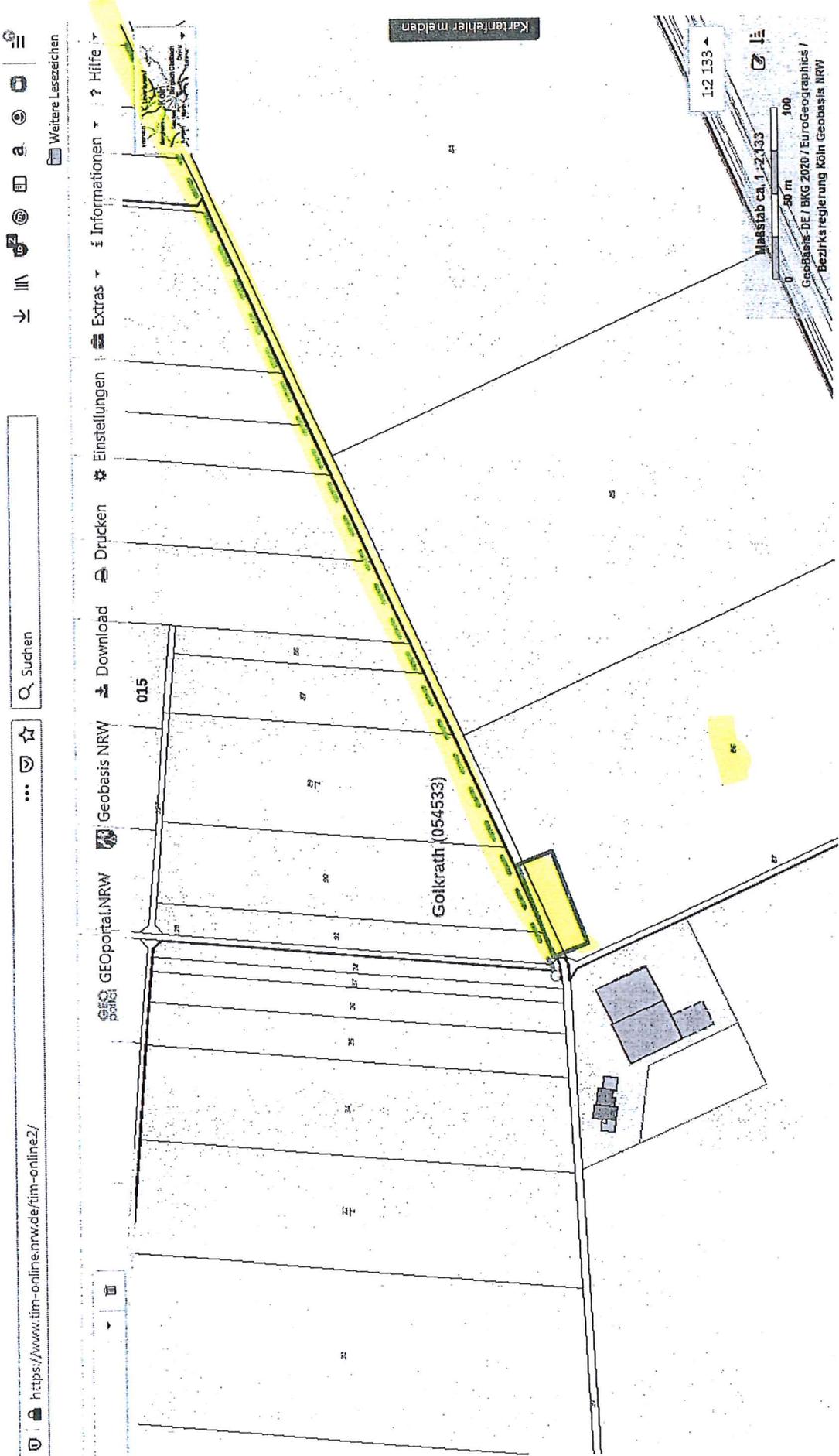


Horst Barthelmes
staatl. gepr. Fluglehrer
DAeC/DULV: 0520/85N

08.06.2021

Schleppgelände Matzerath

Gemarkung, Flure, Flurstücke Start/Landung Südwest



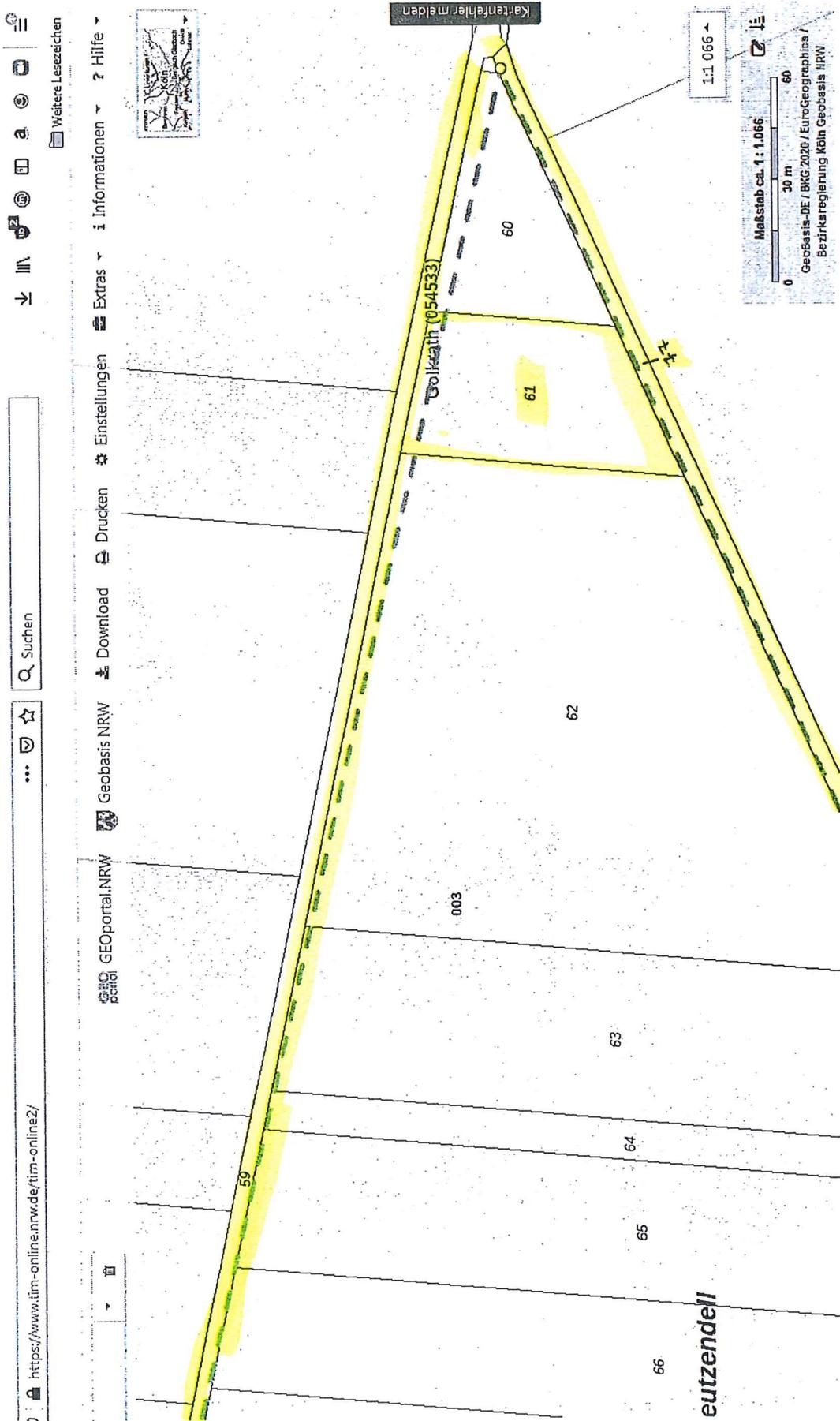
08.06.2021

Horst Barthelmes
staatl. gepr. Fluglotter
DAeC/DULV: 0520/SON

Schleppgelände Matzerath

Gemarkung, Flure, Flurstücke

Start/Landung Ost



Horst Barthelme:
 staatl. gepr. Fluglehrer:
 DAeC/DULV: 0520/351

08.06.2021

Schleppgelände Matzerath



ERK EL ENZ

Stadt Erkelenz | Postfach 11 51/11 56 | 41801 Erkelenz

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Paragliding-West e.V.
Herrn Georg Becker
Gleueler Str. 57-59
50931 Köln

Rechts- und Ordnungsamt

Der Bürgermeister
Stadt Erkelenz
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Datum: 20.05.2021

Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ihr Antrag vom 06.05.2021

Ihr Ansprechpartner
Stefan Lambertz
Aktenzeichen: 32 83 14
Fon: +49 2431 85-338
Fax: +49 2431 859-338
stefan.lambertz@erkelenz.de

Sehr geehrter Herr Becker,

ich erteile Ihrem Verein / Ihren Vereinsmitgliedern die Genehmigung im Zeitraum vom **01.06.2021 bis 31.12.2021**, die folgenden Hauptwirtschaftswege zum Zwecke des Startens von Gleitschirmfliegern zu befahren.

Öffnungszeiten und
Onlinedienste unter
erkelenz.de

Wirtschaftswege zwischen den Ortschaften Kückhoven, Katzern und Lövenich:
Lövenicher Weg und Tälerfeld

Wirtschaftswege zwischen den Ortschaften Matzerath und Golkrath:
Schellberg und Kreuzendell

Die Genehmigung gilt nur für 2 (zwei) Fahrzeuge mit den folgenden amtlichen Kennzeichen:

K-OW 155 und HS-QZ 503

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

USt-ID-Nr:
DE122388485

Folgende Nebenbestimmungen / Auflagen sind zu beachten:

1. Diese Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Vervielfältigung dieser Genehmigung, deren Weitergabe an unbefugte Dritte und/oder deren Gebrauch für nicht von dieser Genehmigung erfasste Zwecke ist verboten.
3. Weitere eventuell notwendige Zertifizierungen, Genehmigungen, Erlaubnisse die über diese Genehmigung hinausgehen, werden hiervon nicht berührt.

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE21 3125 1220 0000 4010 00
BIC: WELADED1ERK

Volksbank Mönchengladbach
IBAN: DE81 3106 0517 6003 8870 12
BIC: GENODE33MRB

Raiffeisenbank Erkelenz
IBAN: DE67 3126 3359 5041 8120 11
BIC: GENODE33ILOE

Postbank Köln
IBAN: DE46 3701 0050 0025 9335 02
BIC: PBNKDE33



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

4. Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur unter Berücksichtigung des § 1 StVO Gebrauch gemacht werden.
5. Sie haben der Stadt Erkelenz alle sich in Zusammenhang mit dieser Genehmigung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen. Der Zustand der öffentlichen Fläche unmittelbar vor Beginn der Maßnahme gilt als einwandfrei, es sei denn, dass vor Antritt der Fahrten auf Ihren Hinweis hin Schäden von meinem Tiefbauamt festgestellt und protokolliert werden.
6. Durch Ihre Fahrten dürfen die regulären Nutzungsberechtigten der Wirtschaftswege nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet werden. Besondere Rücksicht ist auf Naherholungssuchende (Radfahrer und Fußgänger) zu nehmen. Sie haben geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, um Personen-, Vermögens- und Sachschäden auszuschließen.
7. Sie haften für Schäden, die durch Ihre Fahrten und die dabei eingesetzten Personen und Sachen entstehen. Sie stellen die Stadt Erkelenz von entsprechenden Ansprüchen frei.
8. Die Anzahl der Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der Wirtschaftswege erhalten, ist auf das Notwendige begrenzt und Fahrzeug gebunden.
9. Ein Verantwortlicher vor Ort wird als Ansprechpartner für behördliche Kontakte benannt.
10. Sämtliche Bewegungen im Bereich der Sondernutzung sind dem "regulären" Verkehr, unabhängig von der Verkehrsbeteiligung und der tatsächlichen Verkehrsregelung, z. B. "rechts vor links", untergeordnet.
11. An Wegekreuzungen und an unübersichtlichen Stellen sind jeweils Streckenposten abzustellen bzw. einzusetzen.
12. Eingesetzte Personen (wie z.B. Streckenposten) sind nicht berechtigt verkehrsregelnde Maßnahmen auszusprechen.
13. Sollte ein weiterer Verkehrsteilnehmer den vorgesehenen Bereich betreten, ist der Startvorgang unmittelbar abubrechen.
14. Ich mache darauf aufmerksam, dass Verstöße gegen diese Genehmigung und/oder ordnungswidriges Verhalten im Straßenverkehr zur Aufhebung dieses Bescheides führen können/kann.
15. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie erlischt mit Löschung des Vereins und/oder dem Verkauf des jeweiligen Fahrzeuges.



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

16. Sie als Vereinsvorstand sind für die Einhaltung dieser Genehmigung einschließlich der Beachtung der vorangehenden Nebenbestimmungen verantwortlich. Verstöße Ihrer Vereinsmitglieder werden Ihnen zugerechnet.

Gebühren-Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sieht für Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO eine Gebühr zwischen 10,20 € und 767,00 € vor. In Ihrem Fall wird die Gebühr auf **10,00 €/Monat** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Gebühren **in Höhe von 70,00 € (10,00 €/Monat)** wird mit Zustimmung dieser Erlaubnis fällig und ist unter Angabe des Verwendungszwecks „**020700 431100 / Befahren von Wirtschaftswegen Paragliding-West e.V. Hr. Georg Becker**“ auf eines der o. a. Konten der Stadtkasse Erkelenz zu überweisen. Die Gebühr muss bis zum **15.06.2021** auf einem Konto der Stadtkasse eingegangen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können gegen diesen Bescheid – wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich – unmittelbar Klage erheben, da durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich stattdessen zunächst möglichst bald mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheids nicht einverstanden sind.

Ihre Ansprechpartner ist Herr Lambert, den Sie unter Tel.: 02431 85-338 erreichen. In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Klagefrist durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme einvernehmlich geklärt werden, so dass es keiner Klage bedarf.

Horst Barthelme
staatl. gepr. Fluglehrer
DAeC/DULV: 0520/85



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung die Rechtsmittelbelehrung nicht berührt.
Dies gilt auch für die Klagefrist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
gez.

Stefan Lambertz
Sachbearbeiter

Anlagen